

Offenbach, Januar 2019

## **Träger-Info 1-2019: Informationen zum BOP-Antragsverfahren 2019 sowie dem Übergang von „KoBO Hessen“ in die „Zentrale Stelle BOP in Hessen“ (OloV)**

Zum Jahresende endet die Projektlaufzeit von KoBO Hessen. Die Koordination der Antragstellung von BOP auf hessischer Ebene wird zum 1. Januar 2019 in die hessenweite Koordination OloV als „Zentrale Stelle BOP in Hessen“ integriert.

Diese ist weiterhin für die Koordination des LOI-Antragverfahrens und die Abstimmung mit der Landesebene zuständig. Weiterhin bietet die „Zentrale Stelle BOP in Hessen“ bei Fragen zum BOP-Antragsverfahren Beratung und Unterstützung an.

Die Prozessschritte für die BOP-Antragstellung in Hessen sowie die dazugehörigen Dokumente sind in der beigefügten „Handreichung für die Antragstellung von BOP-Werkstatttagen“ beschrieben.

Die hessischen Besonderheiten enthalten Regelungen, die eine stärkere Nutzung der Werkstattplätze und einen Ausgleich regionaler Disparitäten bei der Beantragung der Plätze befördern sollen. Die Regelungen gelten auch nach dem Projektende von KoBO Hessen.

### **Neuerungen des Antragsverfahrens**

Da immer wieder neue Akteure zum BOP-Kontext hinzustoßen, werden an dieser Stelle noch einmal rückblickend die Neuerungen des Antragsverfahrens seit 2016 erläutert.

In den vergangenen Antragsrunden wurden in manchen Fällen sehr hohe Schüler-Zahlen beantragt. Da jedoch nur ein Teil tatsächlich als BOP-Plätze abgerufen wurde, werden im LOI differenzierte Angaben erfragt.



Überhöhte Antragszahlen können dazu führen, dass nicht allen Anträgen stattgegeben werden kann. Es entsteht der Eindruck, dass das BOP-Platz-Kontingent ausgeschöpft ist. Das hat unter anderem zur Folge, dass der Bedarf an BOP-Plätzen von interessierten Schulen in einigen OloV-Regionen nicht gedeckt werden kann.

Seit 2017 wurden zur Konkretisierung der beantragten Plätze Neuerungen eingeführt. Die Angaben zu den Schülerinnen und Schülern im LOI sind

- in drei „Halbjahre“ untergliedert, um den Bewilligungszeitraum von 20 Monaten transparenter zu gestalten: (Wichtig ist zu konkretisieren: Zu welchem Zeitpunkt sollen die SuS welcher Klasse an BOP teilnehmen?).
- nach Schulformen getrennt aufgeführt.

Weiterhin wurde eine Spalte hinzugefügt, in der ein Abgleich zwischen den vom Träger beantragten BOP-Plätzen und den tatsächlichen SuS-Zahlen des Jahrgangs zum Zeitpunkt der Antragstellung vorgenommen wird. Dies erfolgt durch die Ansprechpersonen für Berufliche Orientierung an den Staatlichen Schulämtern (AP BO).

Bei Kooperativen Gesamtschulen sind die Jahrgangszahlen getrennt nach Schulform-Zweig (Real- / Hauptschulzweig) anzugeben.

Eine ausführliche Beschreibung für das Ausfüllen dieser Übersicht finden Sie in der Anlage zum LOI.

Die Fälle der überhöhten Antragszahlen haben sich in den letzten Jahren durch Ihre aktive Mitarbeit verringert. Dafür möchten wir uns bedanken.

Im November 2017 wurde durch einen Beschluss des „Steuerkreises Bildungsketten Hessen“ eine Sonderregelung eingeführt. Diese besagt, dass in unterversorgten OloV-Regionen auch „Träger von außerbetrieblicher Berufsausbildung in kooperativer Form (BaE kooperativ) oder sonstigen Formen der Ausbildung (keine Umschulung) für Kommunen / SGB II- oder Reha-Träger“ für BOP antragsberechtigt sind. Dabei müssen sie die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen, die unter Ziffer 4.2 bis 4.6 der BOP-

Richtlinien genannt sind. Im LOI kann die OloV-Steuerungsgruppe erklären, dass sie mit dieser „ausnahmsweise gestatteten Antragstellung aufgrund der Angebotsengpässe“ einverstanden ist. Daher wurden zwei Varianten des LOI entwickelt:

A LOI „Ausnahme-Regelung“ für unterversorgte Regionen

B Regulärer LOI

Als Referenz für die regionale Zuordnung des LOI gilt der Schulstandort.

Die LOI-Varianten A und B für das Antragsjahr 2019 sind ebenfalls dem Anhang beige-fügt. Das LOI-Verfahren wird in diesem Rahmen bis 2020 fortgeführt.

Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit mit Ihnen!

Bei Fragen zum Antragsverfahren können Sie sich gerne an Michael Kendzia wenden:

Michael Kendzia

Email: [Michael.Kendzia@inbas.com](mailto:Michael.Kendzia@inbas.com)

Tel.: 069 27224 -825